

**Stichwort:** Stufe 6 der Entgeltgruppe 2 Ü

**§ 19 Abs. 1 TVÜ-VKA**

**Frage:** Gibt es eine Erklärung, warum in der Entgeltgruppe 2 nur die Stufe 6 höher ist, als die Stufe 6 in der Entgeltgruppe 2 Ü?

**Antwort:** In den Kommentierungen zum TVÜ-VKA wird dargestellt, dass die Einführung der zusätzlichen Entgeltgruppe 2 Ü deswegen für erforderlich gehalten wurde, da sich das Anforderungsprofil der Tätigkeiten in der bisherigen Lohngruppe 1 mit Aufstiegsmöglichkeiten in der Lohngruppe 2 bzw. 2 a deutlich von den einfachsten Tätigkeiten der Lohngruppe 1 Fallgruppe 1 abhebt, ohne jedoch das Niveau der Grundeingruppierung in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg in die Lohngruppen 3 und 3 a (eingehende fachliche Einarbeitung) zu erreichen.

Die ehemaligen Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 1 werden gemäß der Anlage 1 zum TVÜ-VKA in die Entgeltgruppe 2 und diejenigen mit einer Grundeingruppierung in der Lohngruppe 2 mit Aufstieg in die 3 bzw. 3 a in die Entgeltgruppe 3 übergeleitet. Eine Zuordnung der Arbeiter in der Lohngruppe 1 mit Aufstieg in die Lohngruppe 2 bzw. 2 a zu einer dieser beiden Entgeltgruppen hätte zu nicht hinnehmbaren Ergebnissen geführt. Bei einer Zuordnung zur Entgeltgruppe 2 wäre aus Gründen des Expektanzenschutzes wegen der erwarteten Aufstiege in die Lohngruppe 2 bzw. 2 a ein finanzieller Ausgleich in Gestalt von Strukturausgleichen zu gewähren. Dies wäre ein Systembruch, da ein solcher Strukturausgleich grundsätzlich nur für den Angestelltenbereich in Betracht kommen sollte. Die Entgeltgruppe 2 Ü stellt somit eine Zwischengruppe zwischen den Entgeltgruppen 2 und 3 dar.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass es der bewusste Wille der Vertragsparteien war, dass in der Entgeltgruppe 2 nur die Stufe 6 höher ist, als die Stufe 6 in der Entgeltgruppe 2 Ü. Über das weitere Schicksal der Entgeltgruppe 2 Ü wird im Rahmen der laufenden Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung noch zu reden sein.